

## **FRAGEN UND LITERATURHINWEISE NR. 2**

### **I. Struktur der Grundrechte**

#### **2. Grundrechtsberechtigte und -verpflichtete; Geltung und Durchsetzung der Grundrechte**

1. Der vierzehnjährige Schüler S ist Herausgeber einer Schülerzeitung an einer staatlichen Schule, deren Artikel die Schulleitung zum Teil missbilligt. Der Schulleiter verfügt die Einstellung der Schülerzeitung.

Kann S gegen diese Entscheidung unter Berufung auf das Grundrecht der Pressefreiheit gemäß Art. 5 Abs. 1 S. 2 1. Alt. GG Klage erheben?

Lit.: BVerfGE 28, 243 (254f.) - Minderjährige Soldaten; Pieroth/Schlink, Grundrechte<sup>27</sup>, Rdnr. 137 ff.; Rübner, Grundrechtsträger, in: Isensee/Kirchhof, HStR<sup>3</sup>, Bd. IX, § 196, Rdnr. 19 ff., insb. Rn. 23.

2. Eine Offene Handelsgesellschaft (OHG) betreibt einen Verlag, in dem sie unter anderem eine Illustrierte herausgibt. Im Zuge eines staatsanwaltschaftlichen Ermittlungsverfahrens kommt es zur Durchsuchung der Büroräume, in denen die Illustrierte publiziert wird. Die OHG hält das Vorgehen wegen Verstoßes gegen Art. 13 Abs. 1 GG für verfassungswidrig.

Kann sich die OHG auf Art. 13 Abs. 1 GG berufen?

Lit.: BVerfGE 42, 212 (219) - Quick; Pieroth/Schlink, Grundrechte<sup>27</sup>, Rdnr. 157 ff.; Rübner, Grundrechtsträger, in: Isensee/Kirchhof, HStR<sup>3</sup> Bd. IX, § 192, Rdnr. 56 ff.

3.a) Durch Rechtsverordnung widmet das Land L ein Gebiet, das einen großen Teil der Gemeinde G ausmacht, als Naturschutzgebiet. Unter Berufung auf Art. 19 Abs. 3 GG will G als juristische Person des öffentlichen Rechts gegen die Verordnung vorgehen, weil diese unverhältnismäßig in das Eigentum der Gemeinde eingreife.

Hat das Begehren Aussicht auf Erfolg?

3.b) Im Zuge der wachsenden Konkurrenz durch private Fernsehanbieter will die Bundesregierung unmittelbar auf die Programmgestaltung der ARD, einer juristischen Person des öffentlichen Rechts, einwirken, um 'das Angebot attraktiver zu machen'. Die Regierung richtet deshalb einen entsprechenden Ausschuss ein.

Kann sich die ARD auf das Grundrecht der Rundfunkfreiheit gemäß Art. 5 Abs. 1 S. 2 2. Alt. GG berufen?

Lit.: BVerfGE 61, 82 (105 f.) - Sasbach; E 31, 314 (321 f.) - Rundfunk; E 78, 101 (102 f.) - Rundfunk; Pieroth/Schlink, Grundrechte<sup>27</sup>, Rdnr. 170 ff.; Rübner, Grundrechtsträger, in: Isensee/Kirchhof, HStR<sup>3</sup> Bd. IX, § 192, Rdnr. 64 ff., insb. Rdnr. 72 ff.

4. A hat in seinem Garten eine Statue eines buddhistischen Gottes aufgestellt. Nachbar B fühlt sich durch den Anblick des Objekts in seiner Glaubensfreiheit beeinträchtigt und will unter Berufung auf Art. 4 Abs. 1 GG gegen A auf Beseitigung der Statue klagen.

Wird er Erfolg haben?

Lit.: Pieroth/Schlink, Grundrechte<sup>27</sup>, Rdnr. 189 ff.

5. Ein großes Verlagshaus richtet ein Schreiben an alle belieferten Zeitschriftenhändler, in dem sie vor die Alternative gestellt werden, entweder ab sofort den Verkauf einer bestimmten, in geringer Auflage erscheinenden Zeitung mit politischer Tendenz zu unterlassen, oder auf die künftige Belieferung durch das Verlagshaus verzichten zu müssen. Die boykottierte Zeitung klagt auf Schadensersatz wegen vorsätzlicher sittenwidriger Schädigung gemäß § 826 BGB und unterliegt.

Gibt das Grundgesetz dem Zivilgericht einen Entscheidungsmaßstab?

Lit.: BVerfGE 7, 198 (3 ff.) - Lüth; BVerfGE 25, 256 (263 ff.) - Blinkfüer; Pieroth/Schlink, Grundrechte<sup>27</sup>, Rdnr. 196 ff.; Rübner, Grundrechtsadressaten, in: Isensee/Kirchhof HStR<sup>3</sup> Bd. IX, § 196, Rdnr. 56 ff., insb. Rdnr. 77.

6. Angenommen, der Bund betreibe eine Fluglinien-AG, deren Anteile sich vollständig in Staatshand befinden. Der Vorstand dieser AG berät darüber, ob zukünftig ausschließlich sog. 'Nichtraucherflüge' angeboten werden sollten. Ein Vorstandsmitglied gibt zu bedenken, in diesem Zusammenhang sei damit zu rechnen, dass sich Raucher auf Art. 2 Abs. 1 und Art. 3 Abs. 1 GG berufen werden. Ein anderes Mitglied erwidert, dies sei schon deshalb ausgeschlossen, weil die Fluglinie als Aktiengesellschaft privatrechtlich organisiert ist und dem Einzelnen als gleichgeordnetes Privatrechtssubjekt gegenübertritt. Er fügt hinzu, bei anderer Betrachtungsweise müsse jeder Bleistiftkauf durch die Fluglinie an den Grundrechten gemessen werden, was unpraktikabel sei.

Wer hat Recht?

Lit.: Pieroth/Schlink, Grundrechte<sup>27</sup>, Rdnr. 157 ff.; Stern, Staatsrecht Bd. III/1, S. 1394 ff.